

Geltendes Gesetz	Vorgesehene Aenderungen	Kommentar
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung. ² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. § 2 Grundsatz Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung. ² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange die der Tierseuchengesetzgebung. § 2 Grundsätze ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. ² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen. ³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. ⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. ⁵ Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen. ⁶ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen. § 2b Anzahl Hunde pro Haushalt ¹ Im gleichen Haushalt darf nicht mehr als ein potenziell gefährlicher Hund im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden.	Der bisherige Absatz 2 könnte gestrichen werden, jedoch wünschen die Gemeinden im Sinne der Bürgerfreundlichkeit die Erwähnung der Tier-schutz- und Tierseuchengesetzgebung. Der bisherige einzige Absatz in § 2 wird den neuen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung angepasst (Art. 31 Absatz 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung). Die Absätze 2, 3 und 6 nehmen die Hundehaltenden stärker in die Pflicht. Absatz 4 ist eine Anpassung an das Hundegesetz von Basel-Stadt. Diese neue Bestimmung dürfte keine grossen Auswirkungen haben, da schon heute die meisten Haushalte eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Höhe der Haftpflichtversicherung müsste, wenn sie nicht auf Gesetzesstufe festgelegt wird, der Regierungsrat aus Gründen der Rechtssicherheit in einer Verordnung regeln. Da jedoch gemäss § 3 mit Ausnahme der Bestimmungen über die potenziell gefährlichen Hunde die Gemeinden für den Vollzug zuständig sind, muss die Frage der Versicherungssumme im Gesetz festgelegt werden. Inskünftig soll pro Haushalt nur noch ein potenziell gefährlicher Hund gehalten werden dürfen. Dadurch wird mit hoher Wahrscheinlichkeit verhin-

	² Die Bewilligungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinden Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist. § 2c Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde ¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildende sind verpflichtet, der Meldestelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund: a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt. ² Die Meldestelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen. ³ Geht eine Meldung ein, so trifft die Meldestelle die erforderlichen Abklärungen zur Feststellung a. der Besitzverhältnisse am Hund; b. der Ursache und des Verlaufs des Vorfalls; c. der Wesenseigenschaften des Hundes; d. der potenziellen oder tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes; e. der Eignung der Hundehalterin oder des Hundehalters, den fraglichen Hund zu halten oder auszuführen. ⁴ Gestützt auf die Abklärungen ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die er-	dert, dass solche Hunde ausser Kontrolle geraten. Die Einschränkung auf Hunde älter als 16 Wochen ist notwendig, da sonst die Zucht solcher Hunde nicht mehr möglich ist oder die Welpen zu früh vom Muttertier getrennt werden müssten, was sich negativ auf die Entwicklung der Junghunde auswirken würde. Die Ausnahmeregelung gibt der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen (z.B. erfahrene Hundeausbildner) und unter sichernden Auflagen, das Halten von mehr als einem potenziell gefährlichen Hund zu bewilligen. Die vom Bundesrat beschlossene Meldepflicht für Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Hundeausbildende und Zollorgane soll auf die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeinden ausgedehnt werden. Die eidgenössische Tierschutzverordnung sieht die Ausdehnung auf weitere Personenkreise explizit vor. Der Regierungsrat verzichtet bewusst darauf, die kommunalen Polizeiorgane zu bezeichnen. Den Gemeinden soll es unbenommen sein, wen sie innerhalb der Gemeinde mit der Meldepflicht beauftragen (Gemeindepolizei oder eine andere Verwaltungsstelle). Mit der Meldepflicht für die Gemeinden werden diese von der Abklärung von Vorfällen und der Anordnung von Massnahmen entlastet. Die Meldestelle soll aber auch der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die Meldestelle soll eingegangenen Meldungen nachgehen, die erforderlichen Abklärungen treffen und die notwendigen Massnahmen anordnen. Die Gemeinden können weiterhin Sofortmassnahmen gemäss § 9 Absatz 1 anordnen. Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung betreiben die Kantone die Meldestelle. Da der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung Sache des Kantonstierarztes ist, wurde
--	--	--

§ 3 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder mit der Kantonstierärztin die notwendigen Massnahmen. ² Die Gemeinden erlassen ergänzende Bestimmungen über das Halten von Hunden. ³ Die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde erteilt der Kanton. Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich einzustufen sind und ordnet das Bewilligungsverfahren. § 3a Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter	forderlichen Massnahmen gemäss § 9 und § 10 an und teilt diese der Gemeinde mit. ⁵ Ergeben die Abklärungen, dass ein Hund potenziell oder tatsächlich gefährlich ist, kommen darüber hinaus die Bestimmungen über die potenziell gefährlichen Hunde zur Anwendung. § 3 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder mit der Kantonstierärztin die notwendigen Massnahmen. ² Die Gemeinden könne ergänzende Bestimmungen erlassen über a. das Zutrittsrecht von Hunden in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Arealen; b. die generelle Leinenpflicht wie z.B. bei Dunkelheit, an verkehrsreichen Stellen, in bestimmten Gebieten oder Arealen. ³ Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich gelten und ordnet das Bewilligungsverfahren. § 3a Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde wird erteilt, wenn a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter handlungsfähig ist, einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister beibringt,	die Meldestelle konsequenterweise beim Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen eingerichtet. Damit die Meldestelle effizient betrieben werden kann und auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden kann, wurde dafür eigens eine neue Stelle geschaffen, da der Mehraufwand mit dem bestehenden Personal nicht zu bewältigen ist. Mit dem Betrieb der Meldestelle werden die Gemeinden insbesondere bei Fragen rund um verhaltensauffällige und gefährliche Hunde entlastet. Gemäss der Fachstelle für die Gemeinden ist die bisherige Bestimmung über die ergänzenden Bestimmungen zu wenig klar formuliert. Soweit ergänzende Bestimmungen über die Hundehaltung aufgrund des Hundegesetzes erforderlich sind, beschränken sich diese auf die gemäss Absatz 2 umschriebenen Punkte. Die formelle Umsetzung von Buchstabe a kann durch Reglement (§ 46 GemG) oder durch Verordnung (§ 70 Abs. 2 Ziff. 2 GemG) erfolgen, diejenige von Buchstabe b jedoch nur durch Reglement (§ 46 Abs. 2 GemG). Absatz 1 Buchstabe a wurde dem Kanton Basel-Stadt angeglichen und der "gute Leumund" durch
---	---	---

handlungsfähig ist, über einen guten Leumund verfügt, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist; b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierchutzgesetzgebung erfüllt; c. mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen und Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hunderziehungskurse besucht werden; d. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die die Risiken der Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes einschliesst und sowohl die Haftpflicht der Hundehalterin bzw. des Hundehalters wie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. ² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung, die Versicherungssumme und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse. ³ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.	<i>den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;</i> b. die Tiere aus einer Zucht stammen, die den kynologischen Ansprüchen genügt und die Anforderungen der schweizerischen Tierchutzgesetzgebung erfüllt; c. mit den Welpen bzw. Hunden vom Kanton anerkannte und durch erfahrene Kynologinnen und Kynologen geleitete Welpenspiel- und Hunderziehungskurse besucht werden; d. eine Haftpflichtversicherung gemäss § 2 abgeschlossen worden ist. ² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse. ³ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann weitere Auflagen und Bedingungen verfügen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist. § 3b Verbot potenziell gefährlicher Hunde ¹ Der Regierungsrat kann den Import, die Zucht und die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden verbieten oder einschränken. Insbesondere kann er für Hunde bestimmter Rassen einen Maulkorb- und Leinenzwang beschliessen.	einen Strafregistrauszug ersetzt. Die Haftpflichtversicherung ist neu in § 2 geregelt und muss aus diesen Gründen in § 3a Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 angepasst werden. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, bestimmte Hunderassen generell zu verbieten oder einschränkende Bestimmungen zu erlassen, wenn sich das als notwendig erweist.
--	---	--

§ 4 Meldepflicht ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. ² Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen. ³ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register. ⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Kanton jährlich sämtliche Daten des Hunderegisters in elektronischer Form. Die Daten potenziell gefährlicher Hunde sind laufend zu melden. § 6 Seuchenpolizeiliche Vorschriften ¹ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlässt die bei der Einschreibung der Hunde zu beachtenden seuchenpolizeilichen Vorschriften. ² Hunde, die Menschen gebissen haben, sind unverzüglich durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin untersuchen zu lassen. § 8 Gebühren ¹ Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Gebühren erheben. ² Keine Gebühren dürfen erhoben werden für	§ 4 Meldepflicht ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. <i>Davon ausgenommen sind Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden.</i> ² Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen. ³ Die Gemeinden erfassen die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie die Wohnadresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters in einem Register. ⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Kanton jährlich sämtliche Daten des Hunderegisters in elektronischer Form. Die Daten potenziell gefährlicher Hunde sind laufend zu melden. § 6 Seuchenpolizeiliche Vorschriften Aufgehoben § 8 Gebühren ¹ Die Gemeinden können für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde Gebühren erheben. ² Keine Gebühren dürfen erhoben werden für a. Diensthunde der Armee,	Bisher gab es keine Bestimmungen über Hunde, die in Tierversuchen eingesetzt werden. Es ist aber Praxis, dass solche Hunde bei den Gemeinden weder registriert noch eine Gebühr entrichtet wird. Bei diesen Hunden greifen die Tierschutzbestimmungen über die Tierversuche. § 6 kann ersatzlos gestrichen werden. Die entsprechenden seuchenpolizeilichen Vorschriften gemäss Absatz 1 finden sich in der Tierseuchengesetzgebung und gestützt auf diese kann der Kanton die Gemeinden verpflichten, zum Beispiel bei der Registrierung der Hunde, zu prüfen, ob diese gegen Tollwut geimpft worden sind. Absatz 2 ist primär auf die Tollwut ausgerichtet und diese Seuche ist in der Schweiz ausgerottet. Bei einem erneuten Auftreten der Tollwut sind ausreichende Rechtsgrundlagen in der Tierseuchengesetzgebung vorhanden.
---	--	--

a. Diensthunde der Armee, b. Diensthunde der Polizei, c. Diensthunde des Grenzwachtkorps, d. Blindenführhunde, e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen. ³ Die Gemeinden können weitere Gründe für die Gebührenbefreiung oder -reduktion vorsehen. ⁴ Der Kanton erhebt für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde eine Gebühr von 250 bis 450 Franken. ⁵ Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet. § 9 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen ¹ Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über die Massnahmen und Bussen im Falle der Verletzung dieses Gesetzes oder der kommunalen Vorschriften. ² Das Verfahren für die Anordnung von Bussen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Strafverfahren. ³ Gefährdet ein Hund Personen, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen angeordnet werden, die der	b. Diensthunde der Polizei, c. Diensthunde des Grenzwachtkorps, d. Blindenführhunde, e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen. f. Hunde, die zur Durchführung von Tierversuchen gehalten werden; g. geprüfte Schweisshunde, wenn diese zur Nachsuche eingesetzt werden. ³ Die Gemeinden können weitere Gründe für die Gebührenbefreiung oder -reduktion vorsehen. ⁴ Der Kanton erhebt für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen betreffend das Halten potenziell gefährlicher Hunde eine Gebühr von 250 bis 450 Franken. ⁵ Für angeordnete Massnahmen wird der Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 100 bis 150 Franken verrechnet. § 9 Administrative Massnahmen ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt oder die Gemeinde einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn a. Gefahr im Verzug ist; b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht. ² Gefährdet ein Hund Personen oder Tiere, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, angeordnet werden wie zum Beispiel	Für Hunde, die in Tierversuchen eingesetzt werden, wurden noch nie Gebühren erhoben. Mit der entsprechenden Ergänzung wird die Rechtssicherheit dafür geschaffen. Geprüfte Schweisshunde sollen ebenfalls von den Gebühren befreit werden, da die Jagdgesellschaften verpflichtet sind, mindestens einen geprüften Schweisshund für die Nachsuchen zu halten. Die administrativen Massnahmen werden neu in zwei Paragraphen gefasst. Absatz 1 gibt sowohl den Gemeinden wie dem Kantonstierarzt die Möglichkeit, einen Hund unverzüglich zu beschlagnahmen, wenn Gefahr in Verzug ist. Es können verhaltensauffällige Hunde auch vorsorglich beschlagnahmt werden, ohne dass es bereits zu konkreten Zwischenfällen gekommen ist. Dies kann dann angezeigt sein, wenn sich herausstellt, dass sich jemand einen Hund angeschafft hat und ihn nicht unter Kontrolle halten kann. Die anzuordnenden Massnahmen nach Absatz 2 kann der Kantonstierarzt gestützt auf § 2c basierend auf der eidg. Tierschutzgesetzgebung anordnen, die Gemeinden gemäss § 3 Absatz 1 in Absprache mit dem Kantonstierarzt.
---	--	---

Sicherheit der Bevölkerung dienen. ⁴ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden. ⁵ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern. ⁶ Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet.	a. Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie; b. Durchführen eines Wesenstests; c. Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen; d. Maulkorb- und/oder Leinenzwang; e. Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst; f. Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung. ³ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden. ⁴ Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet. § 10 Zusätzliche administrative Massnahmen bei potenziell gefährlichen Hunden ¹ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern. ² Wird ein potenziell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weiteres Verfahren und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters den Hund solange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzung gemäss § 3a gemacht bzw. gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen. ³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann ohne weiteres Verfahren den oder	Es musste festgestellt werden, dass vermehrt Hunde angeschafft werden, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt wird. Solche Hunde sollen beschlagnahmt werden, bis einerseits die Bewilligungsvoraussetzungen geklärt sind und die Ungefährlichkeit solcher Hunde abgeklärt werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es äusserst mühsam ist, von einer Vielzahl von Halterinnen und Haltern potenziell gefährlicher Hunde die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Mit diesem zusätz-
---	---	--

	die Hunde beschlagnahmen und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters solange anderweitig platzieren, wenn diese trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen a. die Angaben gemäss § 3a nicht erbringen; b. die Abklärungen gemäss § 2c Absatz 3 verunmöglichen oder die dafür notwendigen Angaben verweigern oder nicht beibringen. ⁴ Werden die erforderlichen Angaben auch dann nicht gemacht oder die Abklärungen weiterhin verunmöglicht oder die dafür notwendigen Angaben verweigert oder nicht beigebracht, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den oder die Hunde weiterplatzieren oder aber einschläfern lassen. § 11 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Haft oder Busse (bis Fr. 5'000) bestraft. ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Übergangsbestimmungen ¹ Personen und Haushalte, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen mehr als einen bewilligten potenziell gefährlichen Hund halten, dürfen diese Hunde behalten. ² Hundehaltende erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Die Gemeinden regeln das Verfahren.	lichen § 10 erhält die Bewilligungsbehörde die Kompetenz, die Hunde so lange zu beschlagnahmen, bis einerseits die erforderlichen Dokumente vorliegen und die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen worden ist. Reagieren Hundehaltende auch dann nicht, kann mit Absatz 4 ein beschlagnahmter Hund weiterplatziert werden. Die Strafbestimmungen mussten angepasst werden. So sind Widerhandlungen gegen das kantonale Hundegesetz bei den kantonalen Strafbehörden zur Anzeige zu bringen, die Verletzung kommunaler Vorschriften (Verordnungen und Reglemente) können die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz selber ahnden. Wer heute noch mehr als einen bewilligten potenziell gefährlichen Hund hält, soll diesen bis zu dessen Ableben behalten können.
--	--	---